

123. Unter welchen Voraussetzungen kann der Auftrag zur Übernahme des Amtes als Mitglied des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft wirksam erteilt werden? Pflichtenkreis eines solchen Beauftragten gegenüber seinem Auftraggeber.

II. Zivilsenat. Art. v. 26. September 1922 i. S. S. (RL) w. die Handelsvereinigung, Aktiengesellschaft i. L. (BefL). II 745/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte verwaltete das Vermögen des Fürsten S. Dieser war im Besitze der Aktienmehrheit bei der Beklagten und außerdem Großaktionär einer Reihe anderer Aktiengesellschaften (als sogenannter Fürstentkonzern bekannt). Der Kläger war Vorstandsmitglied der beklagten Gesellschaft und hatte sich in den Aufsichtsrat der sämtlichen

anderen oben erwähnten Gesellschaften wählen lassen. Als Mitglied in den verschiedenen Aufsichtsräten hatte er sich Akten angelegt, die den Schriftwechsel mit ihm in dieser seiner Eigenschaft und Berichte über die Vorgänge bei den Aufsichtsratsitzungen enthielten. Diese Aktenstücke befanden sich in den Geschäftsräumen der Beklagten; als der Kläger aus seiner Stellung bei der Beklagten schied und die Herausgabe der Schriftstücke forderte, wurde sie ihm verweigert.

Der Kläger hat unter Berufung auf sein Eigentumsrecht an den Akten Klage auf deren Herausgabe erhoben. Die Beklagte hat eingewandt, daß der Kläger als Vorstandsmitglied zur Vertretung der Interessen der Beklagten bezüglich des von ihr verwalteten Aktienbesitzes des Fürsten S. die Aufsichtsratsämter übernommen und somit die Pflicht habe, die übrigens von der Beklagten geführten und daher in ihrem Eigentum stehenden Akten ihr zu belassen. Sie sei jederzeit bereit, dem Kläger die Einsicht und Abschriftnahme zu gestatten.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers war erfolglos.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger die verschiedenen hier in Frage stehenden Aufsichtsratsämter nicht als Privatmann, sondern in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Beklagten, also in ihrem Interesse und Auftrag, übernommen und verwaltet hat.

Gegen die rechtliche Zulässigkeit eines derartigen Auftrages bestehen keine Bedenken. Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß die Abordnung von Vertrauensmännern in den Aufsichtsrat fremder Gesellschaften, an deren Ergehen der Abordnende stark interessiert ist, heute allgemein üblich ist, und gerade auch in angesehenen und ehrbaren Geschäftskreisen vorgenommen wird. Dafür, daß im vorliegenden Falle der Zweck der Abordnung dahin ging, die Erfüllung der dem Aufsichtsratsmitglied durch das Gesetz auferlegten Amtspflicht zuungunsten der in Betracht kommenden Gesellschaften irgendwie zu beeinflussen oder gar zu gefährden, liegt nicht das geringste vor. Im Gegenteil: Wenn es Pflicht und Aufgabe der Beklagten war, für den Schutz und das Gedeihen des in jenen Gesellschaften vom Fürsten S. angelegten Aktienbesitzes Sorge zu tragen, so wurde dieses Ziel im Zweifelsfalle auch gerade durch eine dem Gesetz entsprechende Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in diesen Gesellschaften gefördert. Denn wurden die Interessen der Gesellschaften wahrgenommen und die Geschäftstätigkeit der betreffenden Vorstände ordnungsmäßig überwacht, so kam das naturgemäß auch dem Großaktionär Fürst S. zugute. Daß etwa der Kläger seine Stellung als Aufsichtsratsmitglied in den einzelnen Gesellschaften benutzen sollte, um gewisse private Interessen des Fürsten

zu fördern, die mit denen der Gesamtaktionäre im Widerspruch standen, ist vom Kläger nicht behauptet worden. Es fehlt auch für eine dahingehende Annahme jeglicher Anhalt.

Mit Unrecht bekämpft die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger tatsächlich im Auftrage und Interesse der Beklagten gehandelt habe. Sie beruht auf einwandfreier Tatsachewürdigung und läßt auch keinen Prozeßverstoß erkennen. Das Berufungsgericht hat darauf hingewiesen, daß der Fürst S. seinen Aktienbesitz durch die Beklagte hat verwalten lassen, die Mehrheit ihrer Aktien besaß und bei den übrigen in Frage stehenden Gesellschaften Großaktionär war. Unter diesen Umständen lag — so führt es aus — der Beklagten die Pflicht ob, die Interessen ihres Auftraggebers auch in den Aufsichtsräten derjenigen Gesellschaften wahrzunehmen, bei denen dieser durch Aktienbesitz stark beteiligt war. Diese Pflicht erfüllte sie naturgemäß und üblicherweise durch den Kläger als ihren Vorstand. Auftraggeberin im Rechtssinne war die Beklagte; der wahre Auftraggeber Fürst S. hielt sich im Hintergrunde.

Was die Revision gegen diese schlüssigen Ausführungen vorbringt, ist nicht geeignet, ihr zum Erfolge zu verhelfen. Ob der Fürst S. damals, als der Kläger die Aufsichtsratsämter übernahm, nicht die allermeisten oder gar alle Aktien der Beklagten besaß, ist durchaus gleichgültig. Wesentlich in Betracht kommt hier nicht die Höhe des Aktienbesitzes bei der Beklagten, sondern die unstreitige Tatsache, daß die Beklagte Verwalterin des sonstigen Aktienbesitzes des Fürsten war. Die Behauptung der Revision aber, daß damals der Fürst in einzelnen jener fremden Gesellschaften überhaupt keine Aktienbeteiligung besaß, steht in vollem Widerspruch zum Tatbestand des angefochtenen Urteils, wo auf Grund richterlicher Befragung als unstreitig die Tatsache festgestellt wird, daß der Fürst S. bei allen jenen Gesellschaften als Großaktionär in Betracht komme. Ob nicht dem Kläger die aus seinen Aufsichtsratsämtern bezogenen Tantiemen belassen worden sind, wie die Revision behauptet, brauchte vom Berufungsgericht nicht ermittelt zu werden. Es war den Parteien völlig überlassen, ob die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in fremden Gesellschaften mit Gehalt und Tantieme des Direktors mitabgegolten sein oder durch Belassung des Tantiemenbezugs in den fremden Gesellschaften besonders vergütet werden sollte. Mit der Eigenschaft der Tätigkeit als einer im Auftrage der Beklagten ausgeübten hatte das nichts zu tun. Wäre die Tantieme tatsächlich dem Kläger belassen worden, so würde damit noch nicht einmal eine Vermutung gerechtfertigt sein, daß der Kläger als Privatmann tätig gewesen sein müsse. Denn die Tätigkeit des Klägers als Aufsichtsratsmitglied erforderte Zeit und Arbeit und schloß persönliche Verantwortlichkeit gegenüber den fremden Gesellschaften ein. Es war

also nicht mehr als billig, wenn dem Kläger für solche Tätigkeit eine besondere Vergütung gegönnt wurde.

Hat aber der Kläger die Aufsichtsratsstellen für seine Gesellschaft übernommen, so rechtfertigt sich ohne weiteres die Weigerung der Beklagten, die Akten herauszugeben. Was die Revision hiergegen vorbringt, ist verfehlt. Die Pflicht des Klägers zur Belassung der Akten beruht auf den Vorschriften der §§ 675, 667 BGB. Ob der Kläger diese Akten besonders als sein persönliches Eigentum kenntlich gemacht hat, ist daher völlig gleichgültig.

Selbstverständlich muß den besonderen Interessen, die dem Kläger aus seiner früheren Stellung als Aufsichtsratsmitglied erwachsen sind, billige Rücksicht zuteil werden. Es kommt hier zweierlei in Betracht: die Verantwortlichkeit des Klägers gegenüber den fremden Gesellschaften und die angebliche Notwendigkeit, jene Akten zwecks Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Beklagte und den Fürsten S. zu benützen. Für beide Fälle wird aber den Interessen des Klägers durch die Weiterklärung der Beklagten, ihm jederzeit Einsicht- und Abschriftnahme zu gewähren, ausreichend Rechnung getragen. Es kommt daher nicht darauf an, ob das Berufungsgericht die Behauptung des Klägers, daß er der Akten auch zur Durchführung seiner oben erwähnten Ansprüche bedürfe, zu Unrecht unbeachtet gelassen hat.